



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. August 1965 | Teil II Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
1.8.65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). — Verkehrsregelung und -Überwachung durch freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei — ..	637
10. 8. 65	Anordnung über die Auflösung des Kreisgerichts und des Staatlichen Notariats Seehausen	637
11.8. 65	Anordnung über den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik.....	638
16. 8. 65	Anordnung zur Ergänzung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTR)	340

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). — Verkehrsregelung und -Überwachung durch freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei —

Vom 1. August 1965

Gemäß § 54 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei, die zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs eingesetzt und gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung vom 16. März 1964 über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee (GBl. II S. 241) zur Verkehrsregelung und -Überwachung besonders befugt sind, gelten als ermächtigte Personen im Sinne des § 2 der Straßenverkehrs-Ordnung.

(2) Sie sind berechtigt, zur Regelung des Straßenverkehrs und zum Anhalten von Verkehrsteilnehmern, die im § 2 Absätzen 4 und 5 der Straßenverkehrs-Ordnung festgelegten Zeichen und Weisungen zu geben.

§ 2

(1) Bei der Durchführung der Verkehrsüberwachung mit Kraftfahrzeugen müssen die hierzu ermächtigten freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei ihre Fahrzeuge durch eine weiß-rote Kennleiste mit volkspolizeilicher Prägemarke kennzeichnen.

(2) Die Kennleiste wird an Kraftwagen waagrecht an der Heckscheibe geführt. Die Ausmaße der Kennleiste betragen 4 cm X 40 cm; sie besteht aus 3 weißen und 2 roten je 8 cm langen Feldern.

(3) An Kraftfahrzeugen wird die Kennleiste waagrecht über der Kennzeichentafel geführt. Die Ausmaße der Kennleiste betragen 3 cm X 20 cm; sie besteht aus 3 weißen und 2 roten je 4 cm langen Feldern.

* 1. DB vom 7. Mal III/5 (GBl. II Nr. 54 S. 375)

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1965

**Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
D i c k e l

Anordnung über die Auflösung des Kreisgerichts und des Staatlichen Notariats Seehausen.

Vom 10. August 1965

Durch Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über die Veränderung der territorialen Gliederung der Kreise Osterburg und Seehausen, Bezirk Magdeburg (GBl. I S. 156), werden die Kreise Osterburg und Seehausen zusammengelegt und in den Grenzen der bisherigen Territorien beider Kreise der Kreis Osterburg gebildet. Um die Übereinstimmung des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit dem Bereich der Kreisgerichte gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) und der Staatlichen Notariate gemäß § 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) herbeizuführen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Kreisgericht Seehausen und das Staatliche Notariat Seehausen stellen mit Wirkung vom 10. Oktober 1965 ihre Tätigkeit ein.

(2) Die bis zu diesem Zeitpunkt vom Kreisgericht Seehausen wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Kreisgericht Osterburg über.

